



Urkundenbeschaffung/ Erbenermittlung/ Ahnenforschung

Standesamtliche Urkunden aus Polen

Die polnischen Standesämter stellen Urkunden nach dem polnischen Personenstandsgesetz in polnischer Sprache und **mit heutiger polnischer Ortsbezeichnung** aus. Da sowohl **Ortsbezeichnungen** als auch (regional unterschiedlich) **Eigennamen in Folge des Ersten und Zweiten Weltkriegs polonisiert** wurden, und infolge von Gemeindereformen auch Zuständigkeiten neu geregelt wurden, können Urkunden, die die Zeit bis 1945 betreffen, von den Ihnen bekannten Inhalten abweichen.

Es können **vollständige** und **gekürzte Abschriften** aus den Personenstandsbüchern erteilt werden. Die vollständige Abschrift („odpis zupełny“) stellt den kompletten Eintrag dar, Beischreibungen und sonstige Randvermerke sind separat aufgeführt. Gekürzte Abschriften („odpis skrócony“) geben den aktuellen Rechtsstand wieder und werden auf **mehrsprachigen Vordrucken** gem. dem Wiener CIEC-Übereinkommen Nr. 16 vom 08.09.1976 ausgestellt (sog. Internationale Personenstandsunterlagen). Bitte teilen Sie jeweils mit, ob Sie vollständige (Vordruck und Inhalt ausschließlich auf polnisch) oder gekürzte (Vordruck mehrsprachig, Inhalt polnisch) Abschriften wünschen.

Ist der gesuchte Personenstandseintrag nicht vorhanden oder ist das Personenstandsbuch verschollen, stellen die Standesämter sogenannte **Negativbescheinigungen** (ausschließlich in polnischer Sprache) aus. In der Negativbescheinigung sind kurz die Gründe aufgeführt, weshalb die gewünschte Personenstandsurkunde nicht beschafft werden konnte. Mit der Negativbescheinigung können Sie gegenüber deutschen Behörden den Nachweis führen, dass Sie sich darum bemüht haben, die Personenstandsurkunde aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zu beschaffen.

Die Ausstellung von Personenstandsurkunden kann nur von Personen beantragt werden, auf die sich die Einträge in den Personenstandsregistern beziehen, sowie von deren Ehegatten, Abkömmlingen, Vorfahren und Geschwistern bzw. gesetzlichen Vertretern. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie **ein rechtliches Interesse glaubhaft machen** (Artikel 45 des polnischen Personenstandsgesetzes). Die Antragsberechtigung ist mit Dokumenten zu belegen. Es ist jeweils der Zweck, für welchen die Urkunde benötigt wird, anzugeben.

Die Gebühren der Standesämter betragen (Stand Januar 2024, Angaben ohne Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit) für die Ausstellung einer

- *vollständigen Abschrift* einer Urkunde (nur in polnischer Sprache): 33,- PLN
- *gekürzten Abschrift* einer Urkunde (auf mehrsprachigem Formular): 22,- PLN
- amtlichen *Negativbescheinigung*: 24,- PLN

Urkunden, die bereits über *ein hundred Jahre* alt sind (bei Ehe- und Sterbeurkunden über 80 Jahre), werden nicht mehr von den Standesämtern, sondern in mehreren regionalen Staatsarchiven aufbewahrt. Hiervon können nur Abschriften erstellt werden, deren Kosten je nach Rechercheaufwand variieren.

Urkunden bestellen bei polnischen Standesämtern oder Archiven

Unter Beachtung folgender Hinweise können Sie Urkunden selbst direkt bei polnischen Standesämtern anfordern oder gewünschte Information bei den Archiven recherchieren:

Sie können sich **direkt** an das zuständige polnische **Standesamt** wenden, wenn der Personenstandsfall noch nicht über ein hundred Jahre (bei Geburten) bzw. 80 Jahre (bei Ehe- und Sterbeeinträgen) zurückliegt.

Folgende zweisprachige **Formulierungshilfe** können Sie für Ihre Kontaktaufnahme mit dem polnischen Standesamt verwenden ([Verlinkung Formular](#)).

Das zuständige polnische Standesamt und die Kontaktdaten finden Sie auf dieser Übersicht https://dane.gov.pl/en/dataset/149/resource/50256/table?page=1&per_page=20&q=&sort= (Verlinkung)

Dem Antrag müssen Unterlagen beigefügt werden, die Ihr rechtliches Interesse an der begehrten Urkunde belegen (z.B. in Form alter Urkunden, Verwandtschaftsbeweis), und Ihre Identität muss nachgewiesen werden. Sollte sich das rechtliche Interesse aus einem Schriftstück ergeben (z.B. gerichtliche Anforderung, Bestellung zum Nachlasspfleger) muss dieses zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung ins Polnische eingereicht werden.

Für ältere Personenstandsfälle können Sie sich direkt an das zuständige **polnische Staatsarchiv** wenden.

Auf der (polnisch-, deutsch- und englischsprachigen) Internetseite der polnischen Staatsarchive <https://szukajwarchiwach.gov.pl/> können Sie recherchieren und prüfen, welche Register vorhanden sind.

Die **Anfrage** an die Staatsarchive kann erfahrungsgemäß **in deutscher Sprache** erfolgen. Die **Beantwortung** erfolgt jedoch ausschließlich in **polnischer Sprache**. Die Gebühren dort richten sich nach dem Suchaufwand und betragen erfahrungsgemäß in der Regel bis zu 15,- Euro pro Bescheinigung/Fotokopie, in manchen Fällen auch bis zu 25,- Euro oder mehr. Die Staatsarchive erteilen keine Personenstandsurkunden, sondern fertigen einfache oder beglaubigte Fotokopien aus den Personenstandsbüchern.

Urkundenbeschaffung über die Deutsche Auslandsvertretung für Personenstandsfälle aus der Zeit bis 1945

Das deutsche Generalkonsulat Breslau kann in zentraler Zuständigkeit für ganz Polen -gebührenpflichtig **Urkunden** aus Verzeichnissen bei polnischen **Standesämtern** oder beglaubigte Abschriften aus Verzeichnissen bei den **polnischen Staatsarchiven** bestellen, die Personenstandsfälle aus der Zeit bis 1945 betreffen.

Zahlreiche **Personenstandsfälle ehemaliger deutscher Standesämter** und Auslandsstandesfälle aus dieser Zeit sind auch **beim Standesamt I in Berlin** verzeichnet. Dort können, wenn Unterlagen vorhanden sind, deutsche Urkunden ausgestellt werden, www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/. Wir empfehlen, zunächst eine Bestellung dort zu versuchen.

Für eine Bestellung bei polnischen Stellen über das Generalkonsulat Breslau ist ein rechtliches Interesse nachzuweisen (zum Beispiel staatsangehörigkeitsrechtliche Feststellungs- oder Einbürgerungsverfahren, Beurkundungs- und Nachweiszwecke bei deutschen Pass- oder Standesämtern, Ermittlung von gesetzlichen Erben in laufenden Nachlassverfahren, Renten- oder Wiedergutmachungsverfahren o.ä.).

Für eine Urkundenbeschaffung über das Generalkonsulat Breslau müssen **Namen und Daten** der Personen, die der Eintrag oder die Urkunde betrifft, **bekannt** sein.

Vage Vermutungen ohne konkrete Daten können leider nicht bearbeitet werden, da Familienbücher im Gegensatz zu Geburten-, Heirats- und Sterberegistern meist nicht vorhanden sind und nicht fortgeführt wurden, es ist auch nicht möglich, daraus Urkunden zu erstellen (es gibt sie vereinzelt in den polnischen Staatsarchiven).

Zum Zweck der **Erbenermittlung ist daher vorrangig die Heranziehung der Lastenausgleichsakten** (beim Bundesarchiv Bayreuth, www.bundesarchiv.de) sinnvoll, um vollständigere Familienübersichten zu erlangen.

Ortsangaben sollen **bitte mit zugehörigem Kreis oder nächster Stadt** erfolgen, da es viele namensgleiche Ortsbezeichnungen gab. Bitte geben Sie nach Möglichkeit **neben der ehemaligen deutschen auch die heutige polnische Bezeichnung** des betreffenden Ortes an.

Die eingangs genannt generelle Verwendung der **heutigen polnischen Ortsbezeichnungen** gilt auch für erhältliche Urkunden für Personenstandsfälle, die sich bis 1945 im Gebiet des ehem. Deutschen Reichs ereignet haben. Da sowohl **Ortsbezeichnungen** als auch (regional unterschiedlich) **Eigennamen in Folge des Ersten und Zweiten Weltkriegs polonisiert** wurden, und infolge von Gemeindereformen auch Zuständigkeiten neu geregelt wurden, können Urkunden von den Ihnen bekannten Inhalten abweichen. Falls **Geburtsurkunden aus dieser Zeit zum Zweck aktueller Anliegen** gebraucht werden, bemühen wir uns, auch Kopien der Originaleinträge zu erhalten, damit Sie die Schreibweisen von **Namen und Geburtsort nach deutschem Recht** nachweisen können. Allerdings werden solche nicht von allen polnischen Standesämtern zur Verfügung gestellt.

Ausschließlich in der NS-Zeit verwendete deutsche Ortsbezeichnungen haben personenstandsrechtlich keine Bindungswirkung.

Bitte beachten Sie, dass allgemeine genealogische Forschung für private Zwecke nicht zu den Aufgaben der deutschen Auslandsvertretungen gehört und auch aus Kapazitätsgründen nicht geleistet werden kann.

Mit der **schriftlichen Bestellung** beim Generalkonsulat Breslau ist Ihre **Kostenübernahmeerklärung** zu übersenden. Bei Übermittlung einer Kostenübernahmeerklärung per E-Mail, Post oder Fax ist darauf zu achten, dass sie vom Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten persönlich unterschrieben wurde. Erklärungen nur als E-Mail oder Textmessage können nicht akzeptiert werden. Vielmehr ist die Erklärung als eingescanntes Dokument der E-Mail beizufügen. Zudem ist der Kostenübernahmeerklärung die Kopie eines Identitätsnachweises beizufügen. Die Daten, die für den jeweiligen Zweck nicht benötigt werden, können von den Betroffenen auf der Ausweiskopie geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Seriennummer.

Wir erheben für erbrachte Dienstleistungen Gebühren nach der AABGebV.

Die Gebühr für die Beschaffung von Urkunden einschließlich Übersendung beträgt 103,80 EUR. Werden mehrere Urkunden bei derselben Stelle (Standesamt) angefordert, wird die Gebühr nur einmal erhoben. Hinzu kommen die oben aufgeführten Auslagen für die Beschaffung (Gebühren der Standesämter, Überweisungsgebühren etc.).

Nach Eingang der Urkunde(n) bzw. Negativbescheinigung(en) leiten wir Ihnen diese unverzüglich mitsamt einem **Festsetzungsbescheid** zu. Die Begleichung der Rechnung erfolgt durch Sie per Banküberweisung auf das in Deutschland befindliche **Konto der Bundeskasse**.

Für Bestellungen von außerhalb Deutschlands empfehlen wir die Abwicklung über eine zustellungsbevollmächtigte Person in Deutschland. Im Ausnahmefall kann die Urkunde auch über eine deutsche Auslandsvertretung im Wohnsitzland ausgehändigt und dort bezahlt werden, hierfür fallen ggf. zusätzliche Verwaltungsgebühren an.

Die **Bearbeitungszeit** beträgt derzeit in der Regel 2 bis 3 Monate.

Bitte nutzen Sie für die Bestellung über das Generalkonsulat dieses Bestellformular (Verlinkung).

Ihre eigene Internetrecherche

Im Internet erhalten Sie vielfältige Informationen zum Thema Ahnenforschung, u.a. auf der Internetseite der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V. (www.dagv.org).

Bei der Suche nach Personen aus den ehemaligen deutschen Gebieten können die **Heimatortskarteien** aus den früheren Lastenausgleichsverfahren weiterhelfen, die an das Bundesarchiv in Bayreuth abgegeben wurden:

Bundesarchiv
Lastenausgleichsarchiv
Dr.-Franz-Straße 1
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 4601-0
Fax: 0921 4601-111
E-Mail: laa@bundesarchiv.de
Internet: <http://www.bundesarchiv.de>

Auskünfte über **Wehrmachtsangehörige** erteilt das Bundesarchiv, Abteilung Personenbezogene Auskünfte (PA) in Berlin:

Bundesarchiv
Abteilung PA
Am Borsigturm 130
13507 Berlin
Telefon: 030 41904 440
Fax: 03018 7770 1825
E-Mail: poststelle-pa@bundesarchiv.de
Internet: www.bundesarchiv.de

Über das Archivportal www.archion.de der Evangelischen Kirche (Zugang gebührenpflichtig), dort Auswahl „**Evangelisches Zentralarchiv in Berlin**“ können Sie vorhandene Kirchenbücher auch aus Gemeinden in ehemals deutschen Ostgebieten einsehen und Digitalisate abrufen.

Digitalisate verschiedener Personenstandsbücher, z.B. aus Breslau, sind hier veröffentlicht:

Archivbestände des Staatsarchivs in Breslau:

www.ap.wroc.pl/de/die-publizierten-scans

Unter der Rubrik „Herstellung von Reproduktionen“ ist auch das Verfahren für die Bestellung von Kopien genau beschrieben.

Digitalisate und Einträge, die Personenstandsfälle aus Pommern betreffen, sind auf der Website des pommerschen Greif einzusehen.

www.pommerscher-greif.de, dort unter „Datenbanken“.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.